

# Einkaufsbedingungen (Stand: 01.07.2020)

## § 1 Bestellung

- Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- Maßgebend für den Inhalt der Bestellung ist unsere Bestellung einschließlich Anlagen auch dann, wenn sie vom Lieferanten nicht bestätigt wird.
- Der Lieferant hat uns die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen keine ordnungsgemäße Bestätigung vor so sind wir berechtigt die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus Ansprüche jeglicher Art herleiten kann.
- Sollten die Verkaufs- und/oder Lieferungsbedingungen des Lieferanten den unseren entgegenstehen, so werden diese nicht anerkannt, ohne dass es eines gesonderten Widerspruchs oder einer gesonderten Erklärung bedarf. Ein Schweigen gilt in diesem Fall nicht als Akzeptieren.
- Wir sind jederzeit berechtigt bei noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen zu verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind.
- Eine Weitergabe unserer Aufträge bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. In diesem Fall haftet der Lieferant für die Einhaltung unserer Einkaufsbedingungen durch seinen Unterlieferanten.

## § 2 Lieferung und Lieferverzug

- Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach unserer mitgeteilten Lieferenteilung zu erfolgen. Diese Termine sind verbindlich.
- Die Lieferung hat an die von uns angegebene Lieferadresse „Frei Haus“ zu erfolgen.
- Erkennt der Lieferant, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil nicht möglich ist, so hat er uns dies unverzüglich, unter Angabe von Gründen und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung, schriftlich mitzuteilen. Einwirkungen höherer Gewalt seitens des Lieferanten werden von uns nur anerkannt, wenn uns der Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich mitgeteilt wurden. Liegt höhere Gewalt unsererseits vor, so sind wir berechtigt, jederzeit vom Vertrag ganz oder auch teilweise zurückzutreten.
- Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein oder überschreitet er wiederholt die in unseren Lieferenteilungen angegebenen Termine sind wir berechtigt, wahlweise Nacherfüllung und Schadensersatz wegen Lieferverzugs, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht unsererseits auf die Mängelrechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.
- Hält der Lieferant die Liefertermine aus Gründen, die er zu vertreten hat nicht ein und gerät dadurch in Lieferverzug, ist die Firma Lohr GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt für jeden Werktag der Verspätung 0,5 % des Netto-Auftragswertes, höchstens aber 5 %. Weitergehende Ansprüche bleiben von der Festsetzung einer Vertragsstrafe unberührt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.
- Jeder Versand ist uns unverzüglich anzuzeigen. Im Lieferschein müssen das Gewicht und die Art der Verpackung angegeben werden. Wir sind berechtigt, Lieferungen, welche nicht ordnungsgemäß erfolgt oder uns angezeigt wurden, auf Kosten des Lieferanten nicht anzunehmen.
- Jeder Lieferant, oder die von ihm beauftragte Person ist verpflichtet, sich vor Betreten oder Befahren unseres Betriebsgeländes über die bei uns geltenden „Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln“ zu informieren. Bei Bedarf oder auf Wunsch werden diese auch ausgehändigt. Unsere Regelungen sind auf unserem Betriebsgelände einzuhalten. Für Schäden, die dem Lieferanten oder seinen Verrichtungsgehilfen wegen einem Verstoß gegen die Verhaltensregeln entstehen, wird von uns keine Haftung übernommen. Für Schäden, die infolge von Verstößen gegen die „Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln“, die durch ihn oder die von ihm beauftragten Personen verursacht werden, haftet der Lieferant in vollem Umfang.

## § 3 Qualität

- Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der VDE-Vorschriften und den anerkannten neuesten Regeln der Technik, sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen. Bei Verschleißteilen wird vereinbart, dass diese mindestens die übliche Anzahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen müssen.
- Sofern der Bestellung eine Fertigung eines Erstmusters vorausging, so darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
- Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Waren und Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik anpasst und uns ggf. auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Sämtliche Änderungen unseres Liefergegenstandes dürfen jedoch in jedem Falle nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

## § 4 Preis und Zahlung

- Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Sämtliche öffentliche Abgaben z. B. Steuern, Zölle, Stempelkosten usw. trägt der Lieferant.
- Die Zahlung erfolgt nach vertragsmäßigem Wareneingang und Eingang der prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto oder nach gesonderte Zahlungsvereinbarung mit dem Lieferanten.
- Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits ausgeschlossen.
- Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung im angemessenen Verhältnis zwischen Warenwert und geschätztem Wert des Mangels, bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung, zu verweigern.

## § 5 Mängelhaftung

Die Mängelhaftungspflicht des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften zu Sach- und Rechtsmängeln soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt.

## § 6 Mängelanzeige

- Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen unsererseits stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit dar. Nach Eingang der Mängelanzeige beim Lieferanten ist dieser verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden werktags, die Vorgehensweise zur Mängelbeseitigung abzustimmen.
- Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Lieferenteilung sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegte Menge abzunehmen. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- Mängel berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder nur teilweise zurückzutreten. Ersatzweise steht es uns frei, den Kaufpreis zu mindern oder eine Nacharbeit auf Kosten des Lieferanten zu fordern, bzw. Ersatzlieferungen oder Schadensersatz zu verlangen.
- Arbeitsausstände (Streiks, Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebs Einschränkungen und ähnliche Fälle bei uns, die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme.
- Für Maße, Mengen und Qualität sind bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Sind Kilopreise vereinbart, so gilt für die Berechnung das bahnamtliche oder bei uns ermittelte Gewicht.

## § 7. Produkthaftung und Freistellung, Gewerbliche Schutzrechte und Haftpflichtversicherungsschutz

- Soweit unsere Gesellschaft aufgrund Produkthaftung in Regress genommen wird ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Schaden durch einen von ihm verschuldeten Fehler bei seinem Liefergegenstand verursacht wurde.
- In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle uns entstehenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich Kosten einer eventuellen Rückrufaktion und Rechtsverfolgung.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Summe pro Personenschaden bzw. Sachschaden für die zu liefernden Waren zu unterhalten und auf Aufforderung einen Nachweis über die Existenz der Versicherung uns gegenüber zu erbringen.
- Bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter ist der Lieferant uns gegenüber zum Ersatz aller uns daraus entstehenden Schäden, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, verpflichtet.

## § 8 Warenkennzeichnung

Der Lieferant muss seine Waren in der von uns vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

Ohne eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung wird weder ein einfacher, noch erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt gewährt.

## § 10 Beistellungen, Werkzeuge und Fertigungsmittel

- Sofern wir dem Lieferanten Material oder Teile bestellen, bleiben diese unser Eigentum. Wird unsere Beistellung weiterverarbeitet, vermischt oder mit einem uns fremden Produkt verbunden ist die Folge, dass wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen Gegenständen erwerben.
- Fertigungsmittel wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dgl., die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind auf Aufforderung an uns zurückzugeben. Werkzeuge, Produktionsmittel und anderes Material, welches von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wird oder welches wir ganz oder teilweise bezahlt haben, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für die Ausführung von Aufträgen Dritter oder für irgendwelche anderen Zwecke verwendet werden. Solche Werkzeuge, Produktionsmittel und Materialien sind vom Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen, zweckmäßig zu lagern, zu unterhalten und zu versichern. Sie verbleiben in unserem Eigentum und sind jederzeit an uns herauszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine vorstehend genannten Verpflichtungen sicherzustellen und dies uns auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- Fertigungsmittel, die der Lieferant herstellt oder beschafft, hat dieser vom Zeitpunkt der letzten Serienfertigung an, über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, für den Ersatzbedarf einsatzbereit zu halten. Nach der angegebenen Mindestaufbewahrungsfrist benötigt es eine schriftliche Freigabe für eine Entsorgung.
- Die dem Lieferanten überlassenen, oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben oder in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

# Einkaufsbedingungen

## (Stand: 01.07.2020)

### § 11 Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, sowie sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
2. Die in Ziffer 1 genannten Gegenstände, Informationen und Unterlagen, sowie alle sonstigen von uns dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung mitgeteilten Informationen, sind strengstens geheim zu halten und dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung von uns zugänglich gemacht werden. Des Weiteren sind sie auf Aufforderung von uns unverzüglich zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern. Der Lieferant darf diese Gegenstände und Informationen nur den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zugänglich machen oder bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der Bestellung Kenntnis hiervon haben müssen und zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

### § 12 Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss er seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichten, sofern diese Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Werden personenbezogene Daten im Auftrag der **Lohr GmbH** vom Lieferanten oder Dienstleister erhoben, verarbeitet oder genutzt oder besteht die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten im Rahmen eines IT- Services/Wartungsvertrages, ist ein Vertrag der die Anforderungen aus § 11 BDSG erfüllt, abzuschließen.

### § 13 Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen für die **Lohr GmbH**, deren Verhaltenskodex (Code of Conduct) zu beachten. Der Lieferant bekennt sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren.

Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird vom Lieferanten und auch von seinen Unterlieferanten eingefordert.

Der Verhaltenskodex der **Lohr GmbH** kann unter [www.lohrgmbh.de](http://www.lohrgmbh.de) abgerufen werden.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so ist die **Lohr GmbH** unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

### § 14 Werbung

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen von uns und des Namens unserer Firma zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

### § 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Besondere Vereinbarungen über Preise, Ausführung und Zahlungsweisen, die getroffen werden, beziehen sich ausschließlich auf diesen speziellen Vertrag und haben keinerlei Gültigkeit für nachfolgende Verträge. Wir kaufen nur zu vorstehenden Bedingungen. Mit der Durchführung von Teillieferung erkennt der Lieferant diese Bedingungen, auch für alle folgenden Lieferungen an, auch wenn sie mit seinen Verkaufsbedingungen im Widerspruch stehen. Schweigen auf mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Lieferanten kann nicht als Anerkennung ausgelegt werden.
3. Erfüllungsort ist unser Hauptgeschäftssitz.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landshtut. Wir können gegen den Lieferanten, nach unserer Wahl, auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand, oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand Klage erheben.
5. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.